

BGer 1F_9/2011 vom 31. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_9_2011

FR: TF 1F_9/2011 du 31 mars 2011

IT: TF 1F_9/2011 del 31 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Februar 2011 ist das Bundesgericht auf eine von Y._____ und X._____ sowie der Z._____ AG betreffend Strafverfahren (Nichtanhandnahmeverfügung) erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Verfahren 1B_84/2011).

Mit Eingabe vom 18. März 2011 beanstanden Y._____ und X._____ sowie die Z._____ AG das genannte Urteil, dessen Aufhebung sie sinngemäss verlangen. Der Sache nach handelt es sich bei ihrer Eingabe um ein Revisionsgesuch.

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Die Gesuchsteller kritisieren das genannte bundesgerichtliche Urteil ganz allgemein. Sie unterlassen es allerdings dabei, sich auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121 ff. BGG) zu berufen. Was sie mit ihrer Eingabe vorbringen, beschränkt sich im Wesentlichen auf eine appellatorische Kritik an der dem Urteil zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung. Solche Kritik ist jedoch im Revisionsverfahren nicht zu hören. Die Gesuchsteller wären gehalten gewesen, in ihrer Eingabe einen Revisionsgrund darzulegen, was sie indes unterlassen haben. Auf ihr Gesuch ist daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.